



3003 Bern, 14. Juni 2021

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

**Neubau Hangar 5 / Aufstockung GAC**

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 2. November 2020 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) im Auftrag der Lions Air Group AG (Bauherrschaft) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Neubau von Hangar 5 und die Aufstockung des General Aviation Centers (GAC) ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Begleitschreiben der Gesuchstellerin vom 2. November 2020;
- Switch-on – Switch-off vom 17. Juli 2020, inkl. E-Mails zwischen der Gesuchstellerin und der Skyguide vom September 2020;
- Safety Assessment V2.0 vom 18. September 2020 inkl. Change;
- Formular Baugesuch 1.0 vom 23. September 2020;
- Formular Technik 2.0 vom 23. September 2020;
- Formular Immissionsschutz 2.1 vom 23. September 2020;
- Formular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 17. September 2020;
- Formular Brandschutz 3.3 für Neubau Hangar 5 vom 23. September 2020;
- Formular Brandschutz 3.3 für Aufstockung GAC vom 24. August 2020;
- Formular Fragebogen Gewässerschutz, Industrie und Gewerbe 4.1 vom 30. Oktober 2020;
- Formular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 20. August 2020;
- Formular Gemeinschaftsantenne 5.2 vom 20. August 2020;
- Formular Anschluss Wasser 5.4 vom 23. September 2020;
- Formular Wasser- / Abwasserinstallationen 5.5 vom 23. September 2020;
- Formular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 20. August 2020;
- Formular Erdbebensicherheit vom 24. August 2020;
- Formular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 23. September 2020;
- Formular Asbest vom 30. Oktober 2020;
- Formular Lufthygienisch relevante Baustellen (B-Baustellen) vom 23. September 2020;
- Formular Naturgefahren;
- Formular Radon vom 30. September 2020;
- Umweltbericht vom 17. September 2020;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 18. September 2020;
- Untersuchung von Gebäudeschadstoffen vom 20. Februar 2018;

- Nachweis der Durchflusskapazität vom 27. März 2020;
- Brandschutznachweis von Neubau Hangar 5 vom 16. September 2020;
- Brandschutznachweis Aufstockung GAC vom 16. September 2020;
- Konzept Dämmperimeter und Energiebezugsfläche Neubau Hangar 5 vom 22. September 2020;
- Konzept Dämmperimeter und Energiebezugsfläche Aufstockung GAC vom 22. September 2020;
- Katasterplan im Massstab 1:500 vom 17. September 2020;
- Situations- und Umgebungsplan im Massstab 1:200 vom 23. September 2020;
- Plan «Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Dachgeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Längsschnitt A» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Querschnitte» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Ansichten» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Brandschutzplan Neubau Hangar 5 vom 16. September 2020;
- Brandschutzplan Aufstockung GAC vom 9. September 2020;
- Plan Neubau Hangar 5 «Sanitär Grundriss» im Massstab 1:100 vom 21. August 2020;
- Bericht zu Fledermausvorkommen vom 6. Mai 2021;
- Stellungnahme der Flughafen Bern AG vom 7. Juni 2021.

### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Hangar 5 (H5) wird zwischen dem GAC und Hangar 6 (H6) erstellt. Er dient der Lions Air Group AG als Einstell- und Wartungshangar für ihre Helikopter. Ebenfalls werden Werkstatt- Lager-, Büro- sowie Ruheräume für Pilotinnen und Piloten in den Hangar integriert. Der Neubau dient als Ersatz für den bisher ebenso von der Lions Air Group AG genutzten Werft-Hangar (Hangar 3). Dieser weicht einem grösseren Neubau und somit dient dieses Projekt als Ersatzstandort. Hangar 5 wird direkt ans GAC und die Halle des Hangars 6 anschliessen.

Die Abmessungen betragen ca. 46 x 22 m und die maximale Gebäudehöhe liegt bei 12.5 m. Der Grundriss kommt vollständig auf bereits versiegelte oder mit Kies bedeckte Fläche ohne Bodenaufbau zu stehen. Die Bauweise erfolgt in Holzkonstruktion mit einer Betonfundation. Die Fassaden sind in grauer/anthrazitfarbener Wellblechverkleidung und das Flachdach ist in einer Holzbetonverbundkonstruktion gehalten. Zusätzlich wird das GAC um zwei auf insgesamt vier Stockwerke aufgestockt. Dort entstehen zusätzliche Büroräumlichkeiten. Es werden ebenfalls sechs Fahrzeugabstellplätze realisiert.

Rückgebaut werden der Kopfbau des H6 mit einem Rückbauvolumen von ca. 1643 m<sup>3</sup> und der bestehende Fahrzeugwaschplatz vor dem H6 sowie diverse Rest-Belagsflächen auf dem Projektperimeter. Die Baustoffe sind zum Teil kontaminiert und werden fachgerecht entsorgt.

#### 1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1372/2681

#### 1.5 *Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Baurechtnehmerin von Parzelle/Baurecht-Nr. 1372/2681.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 10. November 2020 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. November 2020 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 26. November 2020 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 30. November 2020 bis 14. Januar 2021 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 3. Februar 2021 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

### 2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

### 2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 27. Januar 2021;

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbericht Energie vom 21. Januar 2021;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 1. Dezember 2020;
- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 13. Januar 2021;
- Fachberichte der Energie Belp AG zur Elektrizitätsversorgung, den Werkleitungen und der Wasserversorgung;
- BAFU, Stellungnahme vom 18. März 2021;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. Januar 2021.

#### 2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 nahm die Gesuchstellerin zu den beantragten Auflagen Stellung und reichte den vom BAFU verlangten Bericht zum Vorkommen von Fledermäusen ein. Mit den beantragten Auflagen zeigte sich die Gesuchstellerin einverstanden, dort wo sie Präzisierungen vornimmt, wird bei den Erwägungen darauf eingegangen. Mit E-Mail vom 27. Juni 2021 nahm das BAFU abschliessend zum Bericht zum Vorkommen von Fledermäusen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Zudem kann die Berührung von schutzwürdigen Inte-

ressen Dritter nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 Umfang der Prüfung**

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Ansicht ist auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 18. März 2021.

### **2.2 Begründung**

Die Begründungen für den Neubau von Hangar 5 und die Aufstockung des GAC liegen vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### **2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt**

Der Neubau von Hangar 5, die Aufstockung des GAC und der Rückbau des Kopfbaus von Hangar 6 stehen den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 nicht entgegen.

### **2.4 Vorbemerkung zu den Auflagen**

In den Stellungnahmen und Fachberichten werden teilweise Normen von Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen als Auflagen formuliert. Diese werden nicht als Auflagen in die Verfügung aufgenommen, da diese Bestimmungen ohnehin einzuhalten sind.

### **2.5 Allgemeine Auflagen**

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, ist vor Baubeginn der Bauplatzinstallationsplan (inkl. Parkplatz) zu unterbreiten. Weiter sind der Baubeginn, das Schnurgerüst und die Fertigstellung zu melden. Die Kontrolle des Schnurgerüsts erfolgt durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

Die vorgesehenen Massnahmen in den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen, die gemäss Dispositiv als massgebend erklärt werden, sind einzuhalten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Gemeinde Belp*

Die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Zustimmung der Baurechtgeberin fehle. Die Gesuchstellerin hält in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2021 fest, dass die Baurechtgeberin über das Bauprojekt orientiert sei und diesem zugestimmt habe. Im Weiteren sei durch die Stadt Bern für dieses Projekt ein neues Baurecht erteilt worden. Mit der Erteilung des Baurechts und der Zustimmung sind die Voraussetzungen erfüllt.

Im Weiteren bemängelt die Gemeinde, dass der Strassenabstand und der Gebäudeabstand zum Hangar 6 unterschritten werde. Die Zustimmung des OIK II bezüglich Unterschreitung des Strassenabstandes liegt vor und mit dem Näherbau an Hangar 6 erfolgt die Schliessung einer Lücke im Zusammenhang mit dem Brandschutzabschluss, so die Gesuchstellerin. Die Zustimmung respektive die Begründung für die Unterschreitung der Abstände liegt demnach vor.

## 2.7 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und in Anwendung von Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Aus dieser ergeben sich Auflagen zum neuen Hangar 5, der Hindernisbegrenzung, den optischen Hilfen auf dem Vorfeld, der Feuerwehr bzw. dem Rettungswesen, der Security, der Bauphase, den operationellen Aspekten und Dokumentationen, den Luftfahrtpublikationen sowie dem Beginn, der Fertigstellung und der Abnahme.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. Januar 2021 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.8 *Brandschutz*

Die GVB nimmt mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Voraussetzungen (Ziffern 1- 3)
- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 4 und 5);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffern 6 und 7);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 8-15);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 16-19);
- Brandmeldeanlagen (Ziffern 20-27);
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Ziffer 28);
- Blitzschutzsysteme / Potentialausgleich (Ziffern 29-33);
- Beförderungsanlagen (Ziffern 34-39);
- lufttechnische Anlagen (Ziffern 40-45);
- elektrische Installationen (Ziffern 46-48);
- gefährliche Stoffe (Ziffern 49-57);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 58-66);
- allgemeine Hinweise (Ziffer 67).

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz der GVB vom 1. Dezember

2020 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.9 Gewässerschutz, Entwässerung und Abfallentsorgung

Das AöV formuliert in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2021 die vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) zugestellt erhaltenen und nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise:

Die folgenden Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen seien beim geplanten Vorhaben zu beachten (siehe unter [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa) → Formulare/Merkblätter):

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA – September 2011);
- die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (AWA – April 2013);
- SIA/VSA-Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen (SN 509 431).

Die Ausführungen zum Entsorgungskonzept von Kanton und BAFU entsprechen der vorgesehenen Massnahme im eingereichten Umweltbericht vom 17. September 2020. Dort ist festgehalten, dass vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept, welches von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigt werden muss, zu erarbeiten ist. Da der Umweltbericht zu den massgebenden Unterlagen erklärt und verfügt wird, dass die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen sind, erübrigt sich eine entsprechende Auflage.

Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten müsse dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliege der Sorgfaltspflicht des Inhabers.

Während der Bauphase:

Die industriell/gewerblichen Abwässer des Betriebes (Entwässerung Hangarboden) seien innerhalb des Gebäudes in einem separaten Leitungssystem (getrennt vom häuslichen Abwasser, Meteorabwasser und Kühlwasser) zu führen und in einer Spaltanlage zu behandeln. Sie dürfen erst nach dieser Abwasserbehandlungsanlage mit den übrigen Schmutzabwässern vereinigt werden.

Der mobile Lagerbehälter sei nach den folgenden Merkblättern zu erstellen (siehe unter [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa) → Formulare/Merkblätter → Tankanlagen → Merkblätter, Richtlinien und Informationen der KVV [Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz]):

- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen (KVV – Juni 2016);

- Merkblatt M1 Mittelgrosse Tanks im Gebäude 2001 – 250 000 l (KVU – 2019).

Der mobile Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten sei nach dessen Erstellung dem AWA zu melden.

Während des Betriebs:

Bezüglich Stand der Technik werde auf die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien des AWA hingewiesen (siehe unter [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa) → Formulare/Merkblätter).

Nach Bauabschluss und Inbetriebnahme sei das AWA zu einer Abnahmekontrolle aufzubieten. Der Bewilligungsnehmer müsse periodisch das betriebsinterne Entwässerungssystem (Koaleszenzabscheider, Emulsionstrennanlage etc.) in Form einer Eigenkontrolle überprüfen. Das Vorgehen im Einzelnen werde anlässlich der Abnahmekontrolle durch das AWA bekannt gegeben.

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen habe ausschliesslich in der Halle zu erfolgen. Wassergefährdende Flüssigkeiten seien so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung sei die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder – Verunreinigung eingetreten sei, müsse ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.

Hinweise:

Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen seien durch das AWA nicht überprüft worden. Diese seien nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec, 2012) auszuführen. Die Vorgaben des GEP (genereller Entwässerungsplan) seien zu berücksichtigen.

Der Bericht der Firma Kellerhals + Haefeli AG vom 27. März 2020 zeige auf, dass die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers durch die geplanten Pfahlfundationen um weniger als 10 % vermindert werde. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung könne somit erteilt werden.

Das Bauvorhaben liege im Gewässerschutzbereich Au. Dementsprechend würden allfällige Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Kleintankanlagen für Heiz- und Dieselöl) keine Gewässerschutzbewilligung brauchen und seien lediglich meldepflichtig.

Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden sich unter [www.bvd.be.ch](http://www.bvd.be.ch) → Umwelt → Abfall - Bewilligungen und Genehmigungen (EGI). EGI ist eine kantonale internet-

basierte Anwendung für die papierlose Abwicklung von Abfall / Entsorgungsgenehmigungen.

Die Gemeinde Belp hält in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 zum Gewässerschutz fest, dass vor Baubeginn ein Werkleitungsplan abzugeben sei, auf dem das System der Entwässerung (Schmutz- und Regenabwasser) ersichtlich sei.

Die in Betrieb bleibenden privaten Anschlussleitungen seien bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle seien der Abteilung Bau vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Dies seien Auflagen gemäss SN 592000 zur Liegenschaftsentwässerung (Dichtigkeitsprüfungen, Spülen der neuen Leitungen, Kamerainspektionen). Das zusätzliche Schmutzwasser sei an das bestehende Schmutzwassernetz anzuschliessen. Die genauen Anschlusspunkte seien vor der Ausführung mit der Einwohnergemeinde Belp abzusprechen.

Das vom Bauvorhaben anfallende Regenabwasser (Dachwasser) sei in das bestehende Regenabwasserleitungssystem einzuleiten. Flächen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet werde, dürfen nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze gereinigt werden. Andernfalls seien Abwässer, welche auf diesen Flächen anfallen, über die Schmutz- bzw. Mischabwasserleitung abzuleiten. Allfällige Vorbehandlungs- oder Sicherheitsmassnahmen blieben vorbehalten.

Die Ausführungspläne der Kanalisation seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Im Zuge von (Teil-) Abnahmen würden die einzelnen Haltungen von der Einwohnergemeinde Belp abgenommen und durch die Energie Belp AG eingemessen. Für die Abnahmen sei Folgendes zu beachten:

- Bei mehreren Abnahmen sei ein Abnahmekonzept zu erstellen und abzugeben.
- Abnahmen seien mindestens zwei Tage im Voraus anzumelden.
- Zum Zeitpunkt des Einmessens dürfen die Leitungen nicht überdeckt sein.
- Idealerweise seien die Dichtigkeitsprüfungen der abzunehmenden Haltungen erfolgt.

Die Revisionspläne der Kanalisation seien der Abteilung Bau bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Das BAFU unterstützt die Auflagen und Hinweise in der kantonalen und kommunalen Stellungnahme zum Gewässerschutz, der Entwässerung, der Wasserversorgung und Abfallentsorgung. Im Weiteren beantragt das BAFU, dass die Gesuchstellerin jeden Vorfall, der Folgen für das Grund- und das Trinkwasser habe, der kantonalen

Fachstelle melden müsse, damit diese die entsprechenden Massnahmen treffen könne.

Die Auflagen vom Kanton, Gemeinde und BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.10 *Raumplanung, Natur und Landschaft*

Das AöV weist darauf hin, dass die massgebende Parzelle im Osten an das kantonale Naturschutzgebiet Nr. 48 «Aarelandschaft Thun-Bern», an das BLN-Objekt Nr. 1314 «Aarelandschaft zwischen Thun und Bern» sowie weitere übergeordnet geschützte Naturreservate angrenze. Da auf die angrenzenden Naturreservate insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen und sich der Hangar in seiner Gestaltung gegenüber dem BLN-Objekt Nr. 1314 nicht störend auswirke, könne das Vorhaben aus Sicht Raumplanung und Landschaftsschutz realisiert werden.

Das BAFU führt aus, dass die negativen Auswirkungen auf die Landschaft gemäss Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) zu minimieren seien. Aus diesem Grund habe die Gesuchstellerin für die Beleuchtung nach unten gerichtete und nach oben abgeschirmte Leuchten (warmweisse LED-Leuchten) vorzusehen. Jegliche Abstrahlung in den Himmel müsse vermieden werden. Die Beleuchtung habe die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2005) und der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu respektieren.

Diesbezüglich führt die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2021 aus, dass durch die Erstellung des Hangars 5 keine wesentliche Veränderung der Tarmac- Beleuchtung erfolge. Die Beleuchtung erfolge bereits heute mit nach unten gerichteten LED-Strahlern. Ausserhalb der Betriebszeiten sei die Vorplatzbeleuchtung des Areals schon heute auf einer stark gedimmten Stufe eingestellt, welche lediglich der aus Sicherheitsgründen vorgegebenen Grundbeleuchtung diene. Für die Umwelt würden sich daher keine zusätzlichen negativen Veränderungen ergeben. Die Logo- und die nordseitige Fassadenbeleuchtung würden ausserhalb der Betriebszeiten mittels einer Zeitschaltung ausgeschaltet.

Bezüglich Beleuchtung kann festgehalten werden, dass der Antrag des BAFU bereits heute erfüllt wird und keine zusätzliche Belastung für die Umwelt entsteht. Die Beleuchtung des Tarmac entspricht im Übrigen auch den gesetzlichen Vorgaben gemäss *Apron floodlighting* (siehe diesbezüglich auch Auflage Nr. 6 der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL). Eine Auflage zur Beleuchtung erübrigt sich somit.

Nach Art. 18a Abs. 2 NHG seien geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen. Die

Gesuchstellerin habe deshalb alle angrenzenden, gemäss NHG schutzwürdigen Flächen, mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Das BAFU unterstützt die Anträge und Hinweise in der kantonalen Stellungnahme und bringt den Hinweis an, eine Dachbegrünung sei von der Gesuchstellerin zu evaluieren. Eine die Fotovoltaik-Anlage begleitende Dachbegrünung könne sowohl für die Energiegewinnung wie auch für die Wasserretention von Vorteil sein.

Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme und diejenigen des BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU verlangte in seiner Stellungnahme vom 18. März 2021, dass die Gesuchstellerin Abklärungen über das Vorkommen von Fledermäusen trifft und in einem ergänzten Umweltbericht dokumentiert. Die Gesuchstellerin kam diesem Antrag nach und reichte am 7. Juni 2021 den ergänzten Umweltbericht vom 6. Mai 2021 beim BAZL ein. Das BAFU ist gemäss E-Mail vom 27. Juni 2021 mit dem Bericht und den vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse einverstanden und sieht seinen Antrag als erfüllt an. Die Aufnahme einer Auflage erübrigt sich somit.

#### 2.11 *Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)*

Die bestehende, gewachsene Uferböschung dürfe weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gelte auch während den Bauarbeiten), so das AöV. Der natürliche Uferbewuchs sei zu erhalten.

Der Zugang zum Gewässer müsse für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

Hinweise:

Das Vorhaben liege in einem Überschwemmungsgebiet der Gürbe. Schutzmassnahmen würden in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen. Die Fachstelle empfehle, sämtliche Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser zu schützen.

Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem.

Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so habe der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Das BAFU schliesst sich der kantonalen Stellungnahme an und formuliert keine weiteren Auflagen.

Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.12 *Erdbebensicherheit*

Das BAFU macht Ausführungen zum Leitfaden «Erdbebensicherheit» des BAZL (Version April 2020) und der Einteilung in die Bauwerksklassen I und II. Unter der Annahme einer Einteilung in die Bauwerksklasse I kann das BAFU dem Projekt unter Einhaltung des nachfolgenden Antrags zustimmen. Es werde zudem im Eigeninteresse empfohlen, die Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen.

Für das bestehende GAC-Gebäude sowie für dessen Aufstockung und auch für die gegenseitige Beeinflussung mit Hangar H5 lägen keine weiteren Informationen oder Unterlagen vor. Grundsätzlich sei eine Überprüfung der Erdbebensicherheit der bestehenden Tragstruktur gemäss Norm SIA 269/8 normativ erforderlich und die Einhaltung der Anforderungen an Neubauten für die aufgestockte Tragstruktur angezeigt.

Unter der Annahme einer Einteilung in die Bauwerksklasse I könne das BAFU dem Projekt unter Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags zustimmen. Es wird der Gesuchstellerin zudem in Eigeninteresse empfohlen, die Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen.

Die Gesuchstellerin habe für das Ausführungsprojekt in Eigenverantwortung die Erdbebeneinwirkung gemäss der revidierten Norm SIA 261 zu berücksichtigen und die Anforderungen an Neubauten für das aufgestockte GAC-Gebäude einzuhalten, sowohl für die Tragstruktur als auch für die sekundären Bauteile.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Sie wird vom UVEK als rechtskonform erachtet und entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.13 *Lärm*

Betriebsphase:

Der Kanton und die Gemeinde äussern sich nicht zum Lärm. Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass die zulässigen Fluglärmimmissionen gemäss Art. 37a Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) mit dem vorliegenden Projekt unverändert bleiben. Beim Industrie- und Gewerbelärm seien die Änderungen nur unwesentlich und damit sei das Projekt lärmrechtlich als unwesentliche Änderung einzustufen.

Bauphase:

Das BAFU ist mit der gewählten Massnahmestufe A für die Bautransporte bzw. der Massnahmestufe B für die lärmintensiven Bauarbeiten gemäss der Baulärm-Richtlinie (BLR; 2006, BAFU, Stand 2011) einverstanden. Im Weiteren habe die Gesuchstellerin dem BAZL zuhanden des BAFU einen Massnahmeplan zur Begrenzung des Baustellenlärms vor der Ausschreibung zur Beurteilung einzureichen.

Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2021 aus, dass sie zwischenzeitlich beim Ingenieurbüro Bächtold & Moor einen entsprechenden Bericht in Auftrag gegeben habe. Dieser werde dem BAZL zuhanden des BAFU rechtzeitig eingereicht. Der Antrag des BAFU ist somit erfüllt und eine entsprechende Auflage erübrigt sich.

#### 2.14 *Energie*

Mit Fachbericht vom 21. Januar 2021 nimmt das AUE zuhanden des AöV im Bereich Energienutzung Stellung und hält fest, dass die Energienutzung im Energiegesetz des Kantons Bern (KEnG; BSG 741.1) unter Kapitel 4 behandelt werde. Gemäss Art. 34 KEnG sei die Energie sparsam und effizient zu nutzen. So weit als möglich seien erneuerbare Energien und Abwärme zu nutzen. Gebäude und Anlagen seien so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten. Das AUE macht zudem Ausführungen und Auflagen zum Wärmeschutz (Winter und Sommer), der Wärmeerzeugung, den Lüftungsanlagen sowie dem gewichteten Energie- und Elektrizitätsbedarf.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den formulierten Auflagen zu den Energiewerten einverstanden und das UVEK erachtet sie als rechtskonform. Der Fachbericht des AUE vom 21. Januar 2021 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

#### 2.15 *Energie Belp AG*

Die Energie Belp AG äussert sich in ihrem Fachbericht vom 4. Januar 2021 u. a. zur Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie den Werkleitungen. Die Ausführungen zu den neuen Netzanschlüssen, der Leitungsführung, den Anschlusspunkten für die öffentliche Wasserversorgung und dem temporären Bauwasseranschluss sind zu berücksichtigen. Die entsprechend formulierten Auflagen sind umzusetzen. Sie werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 4) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.16 Vollzug

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und wenn verlangt die Fachstellen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.17 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 3515.– (Amt für Gemeinden und Raumordnung Fr. 120.–, OIK II Bern Fr. 320.–, AWA Fr. 990.–, AUE Immissionsschutz Fr. 480.–, AUE Energie Fr. 705.–, AöV Fr. 900.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die GVB erhebt für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 800.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebüh-

renreglement Fr. 4440.–. Die Gebühr wurde der Flughafen Bern AG bereits in Rechnung gestellt. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Schreiben an die Gemeinde Belp vom 27. Mai 2021, welches es für zukünftige Verfahren zu beachten gilt.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG eröffnet. Dem AöV, der GVB, der Gemeinde Belp, der Energie Belp AG und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Neubau von Hangar 5 und die Aufstockung des General Aviation Centers (GAC) wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Hangar 5 (H5) wird zwischen dem GAC und Hangar 6 (H6) erstellt. Es werden Werkstatt-, Lager-, Büro- sowie Ruheräume für Pilotinnen und Piloten in den Hangar integriert. Hangar 5 schliesst direkt ans GAC und die Halle des Hangars 6 an.

Die Abmessungen betragen ca. 46 x 22 m und die maximale Gebäudehöhe liegt bei 12.5 m. Der Grundriss kommt vollständig auf bereits versiegelte oder mit Kies bedeckte Fläche ohne Bodenaufbau zu stehen. Die Bauweise erfolgt in Holzkonstruktion mit einer Betonfundation. Die Fassaden sind in grauer/anthrazitfarbener Wellblechverkleidung und das Flachdach ist in einer Holzbetonverbundkonstruktion gehalten. Zusätzlich wird das GAC um zwei auf insgesamt vier Stockwerke aufgestockt. Dort entstehen zusätzliche Büroräumlichkeiten. Es werden ebenfalls sechs Fahrzeugabstellplätze realisiert.

Rückgebaut werden der Kopfbau des H6 mit einem Rückbauvolumen von ca. 1643 m<sup>3</sup> und der bestehende Fahrzeugwaschplatz vor dem H6 sowie diverse Rest-Belagsflächen auf dem Projektperimeter.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1372/2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Begleitschreiben der Gesuchstellerin vom 2. November 2020;
- Switch-on – Switch-off vom 17. Juli 2020, inkl. E-Mails zwischen der Gesuchstellerin und der Skyguide vom September 2020;
- Safety Assessment V2.0 vom 18. September 2020 inkl. Change;
- Formular Baugesuch 1.0 vom 23. September 2020;
- Formular Technik 2.0 vom 23. September 2020;
- Formular Immissionsschutz 2.1 vom 23. September 2020;
- Formular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 17. September 2020;
- Formular Brandschutz 3.3 für Neubau Hangar 5 vom 23. September 2020;

- Formular Brandschutz 3.3 für Aufstockung GAC vom 24. August 2020;
- Formular Fragebogen Gewässerschutz, Industrie und Gewerbe 4.1 vom 30. Oktober 2020;
- Formular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 20. August 2020;
- Formular Gemeinschaftsantenne 5.2 vom 20. August 2020;
- Formular Anschluss Wasser 5.4 vom 23. September 2020;
- Formular Wasser- / Abwasserinstallationen 5.5 vom 23. September 2020;
- Formular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 20. August 2020;
- Formular Erdbebensicherheit vom 24. August 2020;
- Formular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 23. September 2020;
- Formular Asbest vom 30. Oktober 2020;
- Formular Lufthygienisch relevante Baustellen (B-Baustellen) vom 23. September 2020;
- Formular Naturgefahren;
- Formular Radon vom 30. September 2020;
- Umweltbericht vom 17. September 2020;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 18. September 2020;
- Untersuchung von Gebäudeschadstoffen vom 20. Februar 2018;
- Nachweis der Durchflusskapazität vom 27. März 2020;
- Brandschutznachweis von Neubau Hangar 5 vom 16. September 2020;
- Brandschutznachweis Aufstockung GAC vom 16. September 2020;
- Konzept Dämmperimeter und Energiebezugsfläche Neubau Hangar 5 vom 22. September 2020;
- Konzept Dämmperimeter und Energiebezugsfläche Aufstockung GAC vom 22. September 2020;
- Katasterplan im Massstab 1:500 vom 17. September 2020;
- Situations- und Umgebungsplan im Massstab 1:200 vom 23. September 2020;
- Plan «Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Dachgeschoss» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Längsschnitt A» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Querschnitte» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Plan «Ansichten» im Massstab 1:100 vom 23. September 2020;
- Brandschutzplan Neubau Hangar 5 vom 16. September 2020;
- Brandschutzplan Aufstockung GAC vom 9. September 2020;
- Plan Neubau Hangar 5 «Sanitär Grundriss» im Massstab 1:100 vom 21. August 2020;
- Bericht zu Fledermausvorkommen vom 6. Mai 2021;
- Stellungnahme der Flughafen Bern AG vom 7. Juni 2021.

## 2. Bewilligung

Die Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

## 3. Auflagen

### 3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.
- 3.1.7 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, ist vor Baubeginn der Bauplatzinstallationsplan (inkl. Parkplatz/Etappen) zu unterbreiten. Weiter sind der Baubeginn, das Schnurgerüst und die Fertigstellung zu melden. Die Kontrolle des Schnurgerüsts erfolgt durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.
- 3.1.8 Die vorgesehenen Massnahmen in den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen sind massgebend und einzuhalten.
- 3.1.9 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 18. Januar 2021 sind umzusetzen (Beilage 1).

### 3.3 *Brandschutz*

Die Auflagen zum Brandschutz in den Ziffern 1–67 des Fachberichts Brandschutz der GVB vom 1. Dezember 2020 sind umzusetzen (Beilage 2) und der Baubeginn ist dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

### 3.4 *Gewässerschutz, Entwässerung und Abfallentsorgung*

3.4.1 Die folgenden Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen sind beim geplanten Vorhaben zu beachten:

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA – September 2011);
- die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (AWA – April 2013);
- SIA/VSA-Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen (SN 509 431).

3.4.2 Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten muss dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers.

3.4.3 Während der Bauphase:

Die industriell/gewerblichen Abwässer des Betriebes (Entwässerung Hangarboden) sind innerhalb des Gebäudes in einem separaten Leitungssystem (getrennt vom häuslichen Abwasser, Meteorabwasser und Kühlwasser) zu führen und in einer Spaltanlage zu behandeln. Sie dürfen erst nach dieser Abwasserbehandlungsanlage mit den übrigen Schmutzabwässern vereinigt werden.

3.4.4 Der mobile Lagerbehälter ist nach den folgenden Merkblättern zu erstellen:

- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen (KVU – Juni 2016);
- Merkblatt M1 Mittelgrosse Tanks im Gebäude 2001 – 250 000 l (KVU – 2019).

3.4.5 Der mobile Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten muss nach dessen Erstellung dem AWA gemeldet werden.

- 3.4.6 Während des Betriebs:  
Bezüglich des Standes der Technik wird auf die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien des AWA hingewiesen.
- 3.4.7 Nach Bauabschluss und Inbetriebnahme ist das AWA zu einer Abnahmekontrolle aufzubieten. Der Bewilligungsnehmer muss periodisch das betriebsinterne Entwässerungssystem (Koaleszenzabscheider, Emulsionstrennanlage etc.) in Form einer Eigenkontrolle überprüfen. Das Vorgehen im Einzelnen wird anlässlich der Abnahmekontrolle durch das AWA bekannt gegeben.
- 3.4.8 Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen hat ausschliesslich in der Halle zu erfolgen. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- 3.4.9 Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder -verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
- 3.4.10 Vor Baubeginn ist ein Werkleitungsplan abzugeben, auf dem das System der Entwässerung (Schmutz- und Regenabwasser) ersichtlich ist.
- 3.4.11 Die in Betrieb bleibenden privaten Anschlussleitungen sind bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten.
- 3.4.12 Das zusätzliche Schmutzwasser ist an das bestehende Schmutzwassernetz anzuschliessen. Die genauen Anschlusspunkte sind vor der Ausführung mit der Einwohnergemeinde Belp abzusprechen.
- 3.4.13 Das vom Bauvorhaben anfallende Regenabwasser (Dachwasser) ist in das bestehende Regenabwasserleitungssystem einzuleiten. Flächen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, darf nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze gereinigt werden. Andernfalls sind Abwässer, welche auf diesen Flächen anfallen, über die Schmutz- bzw. Mischabwasserleitung abzuleiten. Allfällige Vorbehandlungs- oder Sicherheitsmassnahmen bleiben vorbehalten.
- 3.4.14 Die Ausführungspläne der Kanalisation sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

- 3.4.15 Im Zuge von (Teil-)Abnahmen werden die einzelnen Haltungen von der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, abgenommen und durch die Energie Belp AG eingemessen. Für die Abnahmen ist Folgendes zu beachten:
- Bei mehreren Abnahmen ist ein Abnahmekonzept zu erstellen und abzugeben.
  - Abnahmen sind mindestens zwei Tage im Voraus anzumelden.
  - Zum Zeitpunkt des Einmessens dürfen die Leitungen nicht überdeckt sein.
  - Idealerweise sind die Dichtigkeitsprüfungen der abzunehmenden Haltungen erfolgt.

3.4.16 Die Revisionspläne der Kanalisation sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

3.4.17 Die Gesuchstellerin hat jeden Vorfall, der Folgen für das Grund- und Trinkwasser haben kann, der kantonalen Fachstelle zu melden, damit diese die entsprechenden Massnahmen treffen kann.

### 3.5 *Raumplanung, Natur und Landschaft*

Die Gesuchstellerin hat alle angrenzenden und schutzwürdigen Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

### 3.6 *Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)*

3.6.1 Die bestehende, gewachsene Uferböschung darf weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während den Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.

3.6.2 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

### 3.7 *Erdbebensicherheit*

Die Gesuchstellerin hat für das Ausführungsprojekt in Eigenverantwortung die Erdbebeneinwirkung gemäss der revidierten Norm SIA 261 zu berücksichtigen und die Anforderungen an Neubauten für das aufgestockte GAC-Gebäude einzuhalten, sowohl für die Tragstruktur als auch für die sekundären Bauteile.

### 3.8 *Energie*

Die Auflagen im Fachbericht des AUE vom 21. Januar 2021 sind umzusetzen (Beilage 3).

### 3.9 *Energie Belp AG*

Die Auflagen im Fachbericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021 sind umzusetzen (Beilage 4).

## 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 3115.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der GVB beträgt Fr. 800.–. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

## 5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–4)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Energie Belp AG, Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

### **Beilagen**

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. Januar 2021
- Beilage 2: Fachbericht Brandschutz der GVB vom 1. Dezember 2020
- Beilage 3: Bericht des AUE vom 21. Januar 2021
- Beilage 4: Bericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.